

maßen enthält § 75 ZGB eine doppelte Pflicht bei der Erfüllung einer Geldschuld: zum einen die Pflicht, die Überweisung bzw. Einzahlung vorzunehmen, d. h. die Zahlungsverpflichtung zu erfüllen (i. S. des Erbringens der Leistungshandlung), was zweifellos als Hauptpflicht anzusehen ist; zum anderen die Pflicht, für den Eintritt des Leistungserfolgs Sorge zu tragen (was in der Praxis kaum Probleme aufwirft).

Angesichts dieser materiell-rechtlichen Überlegungen kann man u. E. nicht umhin, die Zuständigkeitsregelung des § 20 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO so zu verstehen, daß sie auch im Hinblick auf die Geldzahlung auf den Leistungsort abstellt, also auf den Ort, an dem die Zahlungsverpflichtung (i. S. des Erbringens der Leistung) erfüllt wird. § 20 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO fordert nicht den Eintritt des Leistungserfolgs, weshalb auch formuliert wurde „wo die Verpflichtung zu erfüllen ist“ (und nicht: „wo die Erfüllung der Verpflichtung eintritt“).

Nach Auffassung von Krüger würde für alle Zahlungsverpflichtungen aus Verträgen (z. B. Miete, Kauf, Dienstleistungen) sowie darüber hinaus auch für außervertragliche Zahlungsverpflichtungen im Konfliktfall auch dasjenige Kreisgericht zuständig sein, in dessen Bereich der Gläubiger (Kläger) seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Da der Kläger sich stets für das für ihn „günstigere“ Gericht entscheiden würde, hätte dies zur Folge, daß der allgemeine Gerichtsstand des § 20 Abs. 1 ZPO für Zivilrechtssachen seine grundsätzliche Bedeutung verlieren und de facto zur „Ausnahmeregelung“ würde.

Damit ist u. E. auch die eingangs aufgeworfene Frage nach dem rechtspolitischen Anliegen der Zuständigkeitsregelung des § 20 ZPO beantwortet. Der Sinn dieser Regelung, vornehmlich des Abs. 2, besteht nicht darin, dem Kläger weitestgehend die mit der Rechtsverfolgung verbundenen Lasten abzunehmen und ihn somit von vornherein besser zu stellen als den Verklagten. Die Bestimmung des § 20 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO stellt vielmehr eine Abweichung vom Regelfall dar, wonach sich die örtliche Zuständigkeit des Kreisgerichts in Zivilrechtssachen und in anderen den Kammern für Zivilrecht zur Entscheidung übertragenen Rechtsangelegenheiten nach dem Wohnsitz oder Sitz des Verklagten zur Zeit der Einleitung des Verfahrens bestimmt.

Das wird auch aus dem Zusammenhang mit den in § 20 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 ZPO enthaltenen Zuständigkeitsregelungen, die ebenfalls Ausnahmen bilden, deutlich. Diese Ausnahmefälle können u. E. jedoch grundsätzlich nicht bei der Geltendmachung einer Geldforderung auf dem Klagewege gegeben sein. Zur Anwendung könnte § 20 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO beispielsweise dann gelangen, wenn ein Bürger Möbel und andere sperrige oder schwerlastige Güter erwirbt, die nach den dafür geltenden Bestimmungen³ in die Wohnung des Kunden zu liefern sind, und der Einzelhandelsbetrieb seiner Pflicht zur Anlieferung nicht nachkommt. Zuständig wäre ein Kreisgericht nach § 20 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO auch dann, wenn gegen den Hersteller einer frei Haus gelieferten mangelhaften Ware Nachbesserung oder Ersatzlieferung als Garantiesanspruch geltend gemacht wird.⁴ In diesem Fall ist der Leistungsort ebenfalls der Wohnsitz des Kunden, und folglich ist auch der Garantiesanspruch dort zu erfüllen (§ 72 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, §§ 155 Abs. 3 Satz 2, 140 ZGB).

Wenn in derartigen Fällen durch § 20 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO dem Kläger die Möglichkeit eingeräumt wird, die Klage bei demjenigen Kreisgericht zu erheben, in dessen Bereich die Verpflichtung zu erfüllen ist, so ist es nicht vornehmlich das Anliegen dieser Bestimmung, ihm die Lasten der Rechtsverfolgung abzunehmen. Vielmehr zielt die Regelung vor allem darauf ab, dem Gericht die Prozeßführung, beispielsweise im Zusammenhang mit notwendigen Beweiserhebungen, zu erleichtern. Das wird bestätigt, wenn man andere Zuständigkeitsregelungen der ZPO betrachtet, so z. B. § 24 ZPO für Familienrechtssachen. Auch dieser Bestimmung ist nicht zu entnehmen, daß mit den örtlichen Zuständigkeitsregelungen vorrangig das Ziel verfolgt wird, dem Kläger durch zusätzliche, für ihn günstige Gerichtsstände die Rechtsverfolgung zu erleichtern.

Im Interesse einer eindeutigen, mit dem materiellen Recht abgestimmten Verfahrensregelung wäre es u. E. empfehlenswert, de lege ferenda in Ziff. 2 des § 20 Abs. 2 ZPO zu formulieren, daß auch das Kreisgericht zuständig ist, in dessen Bereich „die Leistung zu erbringen ist“. Damit würde Übereinstimmung mit §§ 72, 75 ZGB insofern hergestellt, als der Ort, an dem die Leistung (nach § 75 ZGB: die Zahlung) zu erbringen ist, auch maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit wäre. Der Anwendungsbereich des § 20 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO würde sinnvollerweise auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen die Leistungshandlung am Wohnsitz oder Sitz des Gläubigers vorzunehmen ist. Auf den Eintritt des Leistungserfolgs kann schon deshalb nicht abgestellt wer-

den, weil auch die Fälle nicht gehöriger Erfüllung (z. B. Abnahmeverweigerung, Nichtleistung) von § 20 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO erfaßt werden sollen.

- 3 PrelsAO Nr. 1872 — Frei-Haus-Lieferung von Konsumgütern - vom 8. April 1960 (GBI. I Nr. 25 S. 250).
4 Vgl. OG, Urteil vom 28. August 1979 - OZK 26/79 - (NJ 1979, Heft 11, S. 516). Allerdings können wir uns auf Grund der dargelegten Auffassung dem Urteil Insoweit nicht anschließen, als es dieses Kreisgericht auch für die Preisrückzahlung für örtlich zuständig erklärt.

Höhere Wirksamkeit gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger im Strafverfahren

Dozent Dr. IRMGARD BUCHHOLZ,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Die Orientierungen des XI. Parteitages der SED für die weitere Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie als Haupttrichtung, in der sich die sozialistische Staatsmacht entwickelt¹, gelten auch für die Durchführung des Strafverfahrens. Die Mitwirkung der Werktätigen im Strafverfahren bedeutet eine Erhöhung und Vervollkommnung der Sachkenntnisse der Rechtspflegeorgane als wesentliche Voraussetzung für gerechte Entscheidungen. Das Strafverfahren wird so qualifizierter, die Entscheidungen werden exakter und wirksamer und die gesellschaftlichen Kräfte wiederum werden immer besser befähigt, einen wesentlichen Beitrag zur Erziehung und Selbsterziehung der Rechtsverletzter, zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen der Straftat und zur Vorbeugung von Kriminalität und anderen Rechtsverletzungen in ihren Arbeits- und Lebensbereichen zu leisten.

Neben der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte und der Schöffen, die selbst Rechtsprechung ausüben, wurden mit dem Rechtspflegeerlaß des Staatsrates von 1963 (GBI. I Nr. 3 S. 21) die besonderen prozessualen Mitwirkungsformen des Kollektivvertreter, gesellschaftlichen Anklägers und gesellschaftlichen Verteidigers geschaffen. Eine Besonderheit im Vergleich zu den strafprozessualen Gesetzen der anderen sozialistischen Länder besteht darin, daß in der DDR außer dem gesellschaftlichen Ankläger und dem gesellschaftlichen Verteidiger der Kollektivvertreter als eine bedeutsame Form der Mitwirkung festgeschrieben ist. Kollektivvertreter wirken in der Mehrheit aller Strafverfahren erfolgreich mit.

Daraus mußte sich von vornherein eine spezifische Aufgabenstellung für den gesellschaftlichen Ankläger und den gesellschaftlichen Verteidiger ergeben. Bei der Einführung dieser Mitwirkungsformen wurde deshalb folgerichtig davon ausgegangen, daß ein gesellschaftlicher Ankläger oder ein gesellschaftlicher Verteidiger weder in allen noch — Gegensatz zum Kollektivvertreter — in der Mehrheit der gerichtlichen Verfahren mitwirkt. Nur dann, wenn ein bestimmtes Strafverfahren in besonderem Maße die Öffentlichkeit oder größere Kollektive bewegt und deshalb ein unmittelbares Bedürfnis und Interesse daran besteht, die öffentliche Meinung dem Gericht zur Kenntnis zu bringen, damit diese bei der Urteilsfindung berücksichtigt werden kann, soll ein gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger an einer gerichtlichen Hauptverhandlung teilnehmen.³ Damit wurde eine Profilierung dieser beiden Mitwirkungsformen vorgenommen, die sich deutlich von der des Kollektivvertreter unterscheidet; sie stellt eine bedeutsame differenzierte Orientierung inhaltlicher Art dar.

Die Rechte des gesellschaftlichen Anklägers und gesellschaftlichen Verteidigers sind weitergehender als die des Kollektivvertreter. Auf Grund ihrer spezifischen Aufgaben haben sie eine selbständige Funktion im Strafverfahren; durch^{1 2}

1 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den XI. Parteitag der SED, Berlin 1986, S. 74.

2 Vgl. H.-J. Semler/H. Kern, „Die gerichtliche Ahndung von Straftätern“, In: Rechtspflege - Sache des ganzen Volkes, Berlin 1963, S. 62 f.